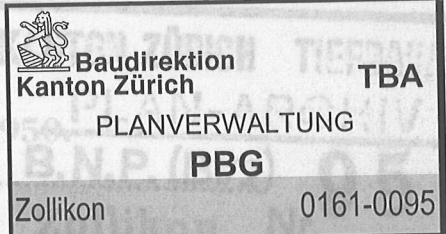


Aus dem Protokoll des Regierungsrates

Sitzung vom 23. März 1950.



816. Bau- und Niveaulinien. A. Mit Eingabe vom 23. Februar 1950 ersuchte der Gemeinderat Zollikon um Genehmigung seines Beschlusses vom 7. Dezember 1949 über die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Verbindungsstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Dachslernstrasse III. Kl. und der Rietstrasse III. Kl. sowie die Abänderung der Baulinien der Rietstrasse III. Kl. im Bereiche der Einmündung der projektierten Verbindungsstrasse III. Kl. in Zollikon. Dieser Beschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 16. Dezember 1949 veröffentlicht. Laut dem Zeugnis des Bezirksrates Zürich vom 10. Januar 1950 sind gegen die Vorlage keine Rekurse eingegangen.

B. Die projektierte Verbindungsstrasse dient vor allem der Erschliessung von Baugebiet zwischen der projektierten Dachslernstrasse und der Rietstrasse (beides Strassen III. Kl.). Der auf der ganzen Länge der fraglichen Strasse festgesetzte Baulinienabstand von 20 m ermöglicht einen Ausbau der Strasse mit einer Fahrbahn von 6 m sowie Gehwegen von 1,5 und 2,5 m Breite. Für die Vorgärten verbleiben noch Breiten von je 5,0 m. Die Niveaulinie entspricht der projektierten Strassennivellette.

Gleichzeitig soll die Rietstrasse im Bereiche der Einmündung der projektierten Verbindungsstrasse bis zur Oberdorfstrasse mit Rücksicht auf die Ueberbauung um ca. 6 m nach Westen verschoben werden. Der Abstand der der abgeänderten Linienführung angepassten Baulinien erweitert sich von bisher 18 auf 19 m.

Der Genehmigung der Vorlage steht nichts entgegen.

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Zollikon vom 7. Dezember 1949 betreffend die Festsetzung der Bau- und Niveaulinien der projektierten Verbindungsstrasse III. Kl. zwischen der projektierten Dachslernstrasse III. Kl. und der Rietstrasse III. Kl. sowie die Abänderung der Baulinien der Rietstrasse III. Kl. im Bereiche der Einmündung der projektierten Verbindungsstrasse III. Kl. in Zollikon wird gemäss den vorgelegten Plänen genehmigt.

II. Der Gemeinderat Zollikon wird eingeladen, vorstehende Genehmigung öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Zollikon unter Rücksendung eines Planexemplares mit Genehmigungsvermerk, den Bezirksrat Zürich und an die Baudirektion.

Zürich, den 23. März 1950.

Vor dem Regierungsrate,

Der Staatschreiber:

K. Beck